

»Auf die Wege der Suchenden sollen wir sie bringen ...«

Rudolf Steiner und die Weltanschauungsschule

Günter Althage

Schon in den Jahren 1906/07 sprach Rudolf Steiner an verschiedenen Orten über eine Erziehungskunst, die auf geisteswissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.* 1907 wurden diese Gedanken dann veröffentlicht in dem Aufsatz: »Die Erziehung des Kindes vom Gesichtspunkte der Geisteswissenschaft«, der aber zunächst unbeachtet blieb. Dort findet sich der Satz: »Die Geisteswissenschaft wird bis auf die einzelnen Nahrungs- und Genussmittel alles anzugeben wissen, was hier in Betracht kommt, wenn sie zum Aufbau einer Erziehungskunst aufgerufen wird.«¹

Erst zwölf Jahre später bat Emil Molt, Direktor der Zigarettenfabrik Waldorf-Astoria in Stuttgart, Rudolf Steiner, ein Lehrerkollegium für die zukünftige »Freie Waldorfschule« zu bilden und dieses nach den Grundanschauungen der Anthroposophie auf seine pädagogische Tätigkeit vorzubereiten. Dieser Bitte kam Rudolf Steiner im August/September 1919 nach, indem er für die künftigen Lehrer einen vierzehntägigen kompakten Einführungskurs hielt. Es war Steiners Ziel, nicht eine Weltanschauungsschule zu gründen, sondern den Keim für eine »allgemeine Menschheitsschule« zu legen.

Waldorfschulen sind keine Weltanschauungsschulen

Vor einer breiten Öffentlichkeit, auf der Eröffnungsfeier der Schule, weist Rudolf Steiner das Etikett »Weltanschauungsschule« für die zukünftige Freie Waldorfschule zurück und zwar mit den knappen zusammenfassenden Worten: »Also eine Weltanschauungsschule werden wir nicht begründen.«

Ein Dreivierteljahr nach Beginn des Unterrichtes, als er die gesamte Konzeption der Waldorfschule ausführlich vorstellt, lehnt er mit auffallender Eindringlichkeit (vier Mal) eine Einordnung als Weltanschauungsschule ab. Diese Linie verfolgt Steiner bis zum Ende seines Lebens. In seinen Vorträgen weist er über 70 Mal die Bezeichnung »Weltanschauungsschule« zurück. Nicht ohne Grund, denn es zeigt sich bereits zu seiner Zeit die Tendenz, dem juristischen Konstrukt Weltanschauungsschule, das aus sprachlicher

* Auszüge aus: Günter Althage, Religion, Weltanschauung, Waldorfschule. Von der Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses – Zur Einrichtung der Religionsunterrichte an der Freien Waldorfschule – Zugleich ein Beitrag zum Selbstverständnis ihrer Lehrerinnen und Lehrer, edition waldorf, Stuttgart 2007, S. 14, 48-59

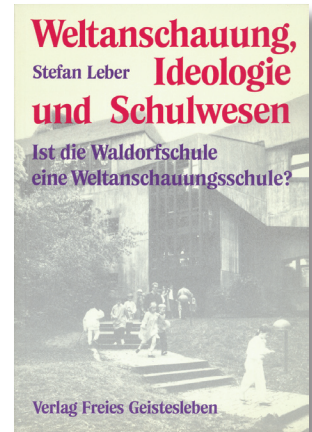
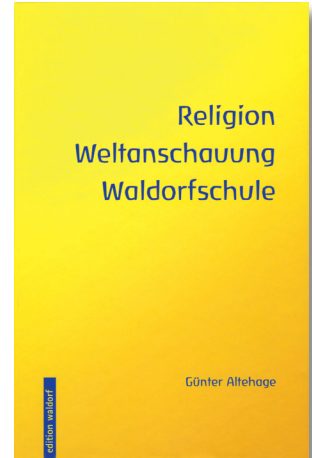
Nachlässigkeit im Parteiengerangel entstanden war,² einen Sinn zu unterlegen, der die so bezeichnete Schule abwertete im Vergleich zur »Bekenntnisschule«, an der die Mehrzahl der Schüler nur einem Bekenntnis zugehören und nur der Religionsunterricht dieses Bekenntnisses erteilt wird.

Rudolf Steiner kannte fraglos sehr genau die bildungspolitischen Auseinandersetzungen der damaligen politischen Parteien, Lehrerverbände und Kirchen um die Begriffe Simultan- oder Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule, weltliche Schule und Weltanschauungsschule, die – zeitgleich mit der Gründung der Waldorfschule – im Hinblick auf die künftige Weimarer Reichsverfassung stattfanden und die sich dann ab 1921 wiederholten bei den vergeblichen Versuchen, ein Ausführungsgesetz zu den Schulartikeln zu erlassen.

Die damaligen Diskussionen hatten ihn mit Recht vermuten lassen, dass das Wort »Weltanschauungsschule« zu diffamierenden Zwecken benutzt werden würde. Er selbst wollte dem Wort keine negative Ausdeutung geben. Dass ihm eine solche aber bewusst war, kann man z.B. aus seinen Worten gegenüber Mitgliedern der englischen Anthroposophischen Gesellschaft schließen: »Die Waldorfschule in Stuttgart, in der diese Pädagogik, diese Didaktik, zur Anwendung kommt, ist nichts von einer Sektenschule, nichts von einer dogmatischen Schule, nichts von dem, was die Welt gern eine Anthroposophenschule nennen möchte. Denn wir tragen nicht anthroposophische Dogmatik in die Schule hinein, sondern wir suchen die didaktisch-pädagogischen Methoden so auszubilden, wie sie allgemein menschlich sind.«³

Trotz der Bemühungen Steiners und späterer detaillierter Darstellungen gleichen Zieles von Seiten der Waldorfschulen ist verschiedentlich versucht worden, die Waldorfschulen als Weltanschauungsschulen zu deklarieren. Jedoch in keinem Schulgesetz eines Landes der Bundesrepublik sind heute die Waldorfschulen als Weltanschauungsschulen geführt; sie sind in der Regel für die ersten vier Klassen nach Art. 7 Abs. 5 GG über das »besondere pädagogische Interesse« genehmigt, aber nicht über die dort ebenfalls vorhandene Kategorie »Weltanschauungsschule« oder »Bekenntnisschule«. Die letzte derartige Qualifizierung ist 1988 in Hamburg entfallen, nachdem das Bundesverfassungsgericht ein Jahr zuvor das Hamburger Privatschulgesetz wegen unzureichender Finanzhilfe für freie Schulen für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt hatte. Inzwischen ist die Einstufung der Waldorfschulen über Art. 7 Abs. 5 »besonderes pädagogisches Interesse« auch gerichtlich abgesichert.

Im Übrigen gelten für alle Klassen die Genehmigungsvoraussetzungen aus Art. 5 Abs. 4: insbesondere Gleichwertigkeit der Lehrziele und der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte mit denen der öffentlichen Schulen, keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern.



Wie weit der Schöpfer der Waldorfpädagogik schon in seinen allerersten Verlautbarungen zur Pädagogik von völlig anderen Überzeugungen durchdrungen war als von denen, die den Sinn einer Weltanschauungsschule ausmachen, die ja ihre Weltanschauung an die nächste Generation weiterreichen will, zeigt sein Aufsatz »Unzeitgemäßes zur Gymnasialreform«, Berlin 1898. »Aber wir haben nicht die Aufgabe, unserer heranwachsenden Generation Überzeugungen zu überliefern. Wir sollen sie dazu bringen, ihre eigene Urteilskraft, ihr eigenes Auffassungsvermögen zu gebrauchen. Sie soll lernen, mit offenen Augen in die Welt zu sehen. Ob wir an der Wahrheit dessen, was wir der Jugend überliefern, zweifeln oder nicht: darauf kommt es nicht an. Unsere Überzeugungen gelten nur für uns. Wir bringen sie der Jugend bei, um ihr zu sagen: so sehen wir die Welt an; seht zu, wie sie sich euch darstellt. Fähigkeiten sollen wir wecken, nicht Überzeugungen überliefern. Nicht an unsere ›Wahrheiten‹ soll die Jugend glauben, sondern an unsere Persönlichkeit. Dass wir Suchende sind, sollen die Heranwachsenden bemerken. Und auf die Wege der Suchenden sollen wir sie bringen.«⁴

Weltanschauungs- und Bekenntnisschulen

Schließlich muss noch auf zwei wichtige Vorgänge hingewiesen werden, die 1991/92 im Zusammenhang mit dem Begriff der Weltanschauungsschule stattgefunden haben. Dieser in der Weimarer Reichsverfassung erstmals verwendete Begriff wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in das Grundgesetz übernommen. Jahrzehntlang wurde er in den Texten mitgeführt und unterschiedlich kommentiert,⁶ ohne dass auf ein konkretes Beispiel verwiesen werden konnte. Das änderte sich ab Oktober 1986, als die »Urchristen vom Universellen Leben« Antrag auf Genehmigung einer privaten Grund- und Hauptschule bei der Regierung von Unterfranken stellten. Diese lehnte ab. Aber nach fünfjährigen Auseinandersetzungen der »Urchristen« mit der Regierung von Unterfranken und dem Bayerischen Kultusministerium erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 23.9.1991 eine einstweilige Anordnung, wonach der Betrieb der beantragten Schule unverzüglich aufgenommen werden könne. Der Staat schütze »nicht nur die großen christlichen Kirchen, sondern auch alle anderen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und Gruppierungen«, hatte es vorher in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg geheißen. Diese Schule ist als »Weltanschauungsschule« (die erste in Deutschland!) genehmigt, weil das »Universelle Leben« eine Weltanschauung im Sinne der Verfassung und eine christliche Weltanschauungsgemeinschaft sei. Ihr Genehmigungsverfahren wird als Vorbild für eventuelle weitere Anträge dienen.

Der zweite Vorgang besteht darin, dass das Bundesverwaltungsgericht durch seine Argumentation innerhalb eines Urteils vom 19.2.1992 den Unterschied zwischen Bekenntnisschulen (evangelische, katholische oder jüdische) und Weltanschauungsschulen aufhebt.⁷ Nach dem bekannten Bildungsrechtler Ingo Richter kommt es demnach »nicht mehr darauf an, ob es sich um eine religiöse oder weltanschaulich begründete Bekenntnisschule handelt – entscheidend ist, dass das Bekenntnis die Schule prägt (Begriff der materiellen Bekenntnisschule) und dass jedenfalls die Mehrzahl der Schüler und Lehrer diesem Bekenntnis zugehört (Begriff der formellen Bekenntnisschule)«. ⁷ Richter unter-

sucht dann in seinem Aufsatz »Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?« die Auswirkung dieser liberalen Auslegung, die letztlich auf den Art. 4 Abs. 1 GG – die Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich – zurückgeht. Die Großkirchen haben also bei der Genehmigung eigener Schulen nicht leichtere Bedingungen zu erfüllen als Sekten. Eine ungewohnte Vorstellung für die Großkirchen! Ungewohnt aber auch, dass die Weltanschauungsschulen jetzt als »weltanschauliche Bekenntnisschulen« bezeichnet werden können.

Richter betont, dass nach der neuesten Rechtsprechung die meisten Sekten zwar materiell und formell die allgemeinen Bedingungen für Bekenntnisschulen erfüllen würden. Man könne aber vermuten, dass sie in ihren Lehrzielen und in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte usw. hinter den öffentlichen Schulen zurückständen und deshalb keine Chance auf Genehmigung hätten.

Das »besondere pädagogische Interesse« und der »Beurteilungsspielraum« der Behörden

Er kommt dann auch auf die Waldorfschulen zu sprechen, da diese bis 1988 im Hamburger Privatschulgesetz als Weltanschauungsschulen eingeordnet waren. Weil seine Ausführungen meisterhaft knapp und doch erschöpfend sind, zitieren wir den Originaltext: »Schließlich muss man sich fragen, was die Auslegung des Art. 7 V Alt. 2 GG [Artikel 7, Absatz V, Alternative 2, Grundgesetz] für die bestehenden privaten Grundschulen, soweit sie nicht von den Kirchen getragen werden, bedeutet, insbesondere für die Waldorf-Schulen. Sind sie Schulen nach Art. 7 V Alt. 1 GG, an deren Existenz ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt ist,⁹ oder sind sie Weltanschauungsschulen i.S. von Art. 7 V Alt. 2 GG?¹⁰ Legt man die Begriffsbestimmung des BVerwG zugrunde, so wird man zwar die Anthroposophie Rudolf Steiners als Weltanschauung bezeichnen können, die durch sie inspirierten Waldorf-Schulen jedoch nicht als Weltanschauungsschulen, denn die Schüler und die Eltern sind überwiegend nicht anthroposophisch eingestellt und auch die Lehrer sind in der Regel keine Anthroposophen, auch wenn häufig eine gewisse Nähe zur Anthroposophie festgestellt werden kann¹¹; hinzu kommt, dass der Unterricht jedenfalls inhaltlich nicht durch die Anthroposophie geprägt ist¹²; sie wird vielmehr in besonderen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts gelehrt. Dies aber bedeutet, dass die Schulverwaltung für jede einzelne Waldorf-Schule ein besonderes pädagogisches Interesse feststellen muss, wobei ihr nach der Rechtsprechung des BVerwG ein Beurteilungsspielraum zukommt.«¹³

Die obigen Sätze sind im deutschen Rechtsraum die zur Zeit kürzeste und doch zureichende Rechtfertigung der Zurückweisung des Titels Weltanschauungsschule für die Waldorfschule durch Rudolf Steiner.

Zu der Bemerkung über den Beurteilungsspielraum in dem obigen Zitat von Richter muss gesagt werden, dass noch im gleichen Jahr, am 16.12.1992, das Bundesverwaltungsgericht durch das Bundesverfassungsgericht insoweit korrigiert wurde, als der staatlichen Schulverwaltung bei der Beurteilung des besonderen pädagogischen Interesses kein Beurteilungsspielraum zukommt¹⁴ – und zwar mit der bemerkenswerten, bis heute

ohne Konsequenzen gebliebenen Begründung des Bundesverfassungsgerichtes, dass die staatliche Schulverwaltung als Betreiber ihres Schulwesens keine neutrale Stellung gegenüber den konkurrierenden Freien Schulen habe. Das hat zur Folge, dass nur unabhängige, »objektive« Gutachter feststellen dürfen, ob ein solches pädagogisches Interesse vorliegt.

Man muss nun denen, welche die Waldorfschule nach wie vor als Weltanschauungsschule bezeichnen, den Vorwurf machen, dass sie einen festgelegten Begriff missbräuchlich verwenden und damit ein viel tiefer liegendes und zumeist nicht bewusstes Problem unseres Bildungswesens verdecken.

Waldorfschulen sind »Weltanschauungsschulen« – wie jede andere Schule auch

Man darf davon ausgehen, dass ein erfahrener Erziehungswissenschaftler, der verschiedene pädagogische Konzepte miteinander vergleicht, zu tieferen Erkenntnissen über deren Qualität gelangt als ein Personalchef oder betroffene Eltern, die sich auf den Vergleich schulischer Leistungen beschränken. Der Wissenschaftler wird auch in tiefere Schichten pädagogischer Systeme vordringen als die mit abfragbaren Ergebnissen sich begnügenden PISA-Studien, die heute so viel Beachtung finden.

Über Absicht und Schwierigkeit seiner Untersuchungen schreibt Eckhard Meinberg im Vorwort seines bahnbrechenden Werkes »Das Menschenbild der modernen Erziehungswissenschaft«: »Eine wesentliche Absicht ist es, diejenigen Menschenbilder herauszupräparieren, die den einzelnen von der Erziehungswissenschaft rezipierten Theorien zugrunde liegen. [...] Zumeist sind diese Bilder versteckt, geben sich nicht offen zu erkennen, so dass sie erst freigelegt, aus dem Unbewussten ins Bewusstsein gehoben werden müssen. Die vornehmste Aufgabe wird es sein, die verborgenen Menschenmodelle zu erhellen. [...] letzten Endes steht hinter allem und geht durch alles hindurch die ebenso gewaltige wie rätselvolle, anscheinend nie versiegende Frage: Was ist der Mensch?«¹⁵

Meinberg hat nun tatsächlich gezeigt, dass allen Erziehungstheorien Menschenbilder zugrunde liegen, dass aber diese zumeist verborgen sind. Jedes solche »verborgene Menschenmodell« »übt [wie zum Beispiel] das Bild vom Verstandesmenschen innerhalb der erziehungswissenschaftlichen Theorielandschaft eine ungeahnte Suggestionskraft aus, die bis in die »Schulstuben« hinein reicht, dorthin, wo planmäßige Erziehungs- und Lernprozesse ablaufen.«¹⁶

Die Bedingtheit pädagogischer Konzepte durch Menschenbilder oder allgemeiner durch weltanschauliche Grundannahmen ließe sich auch an dem täglichen bildungspolitischen Geschehen oder an zurückliegenden Bildungsreformen ablesen.

Eduard Spranger, der bedeutende Philosoph, Psychologe, Kulturpädagoge und Bildungspolitiker (1882-1963), hat die bildungspolitischen Auseinandersetzungen um die Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung miterlebt, d.h. das Zustandekommen des ersten und zweiten Schulkompromisses beobachtet, wodurch schließlich die Reichsverfassung ermöglicht wurde. Er hat aber auch das Scheitern eines Reichsschulgesetzes in den Jahren 1920 bis 1927 verfolgt, d.h. wahrgenommen, dass auch nach vier Anläu-

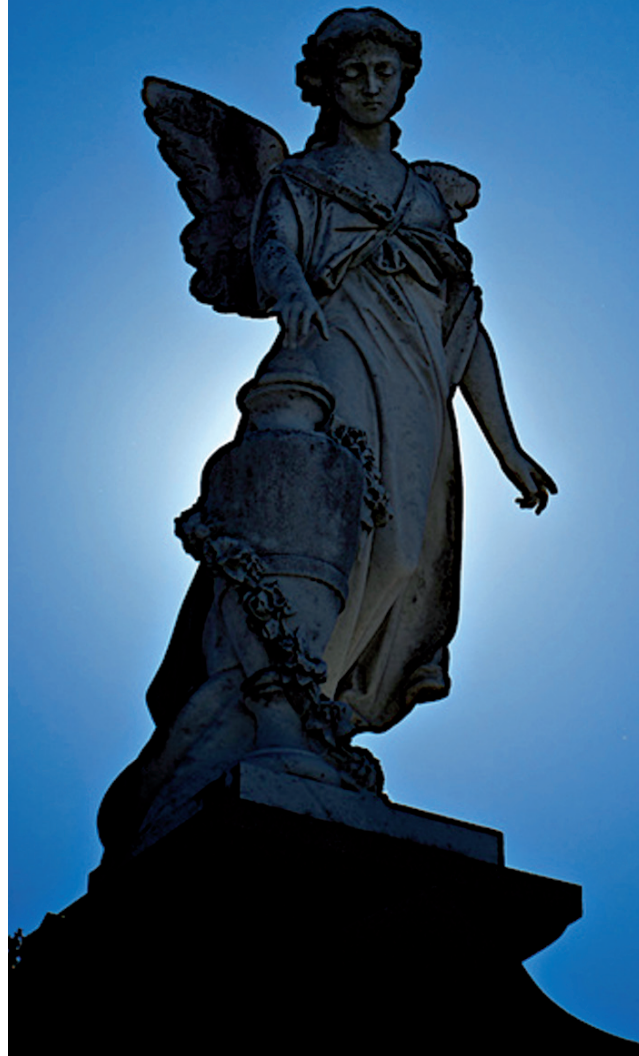
fen die streitenden Parteien und Verbände sich nicht auf Ausführungsbestimmungen zu den Schulartikeln einigen konnten. Angesichts dieser Situation findet Eduard Spranger 1928 die folgenden radikalen Formulierungen: »Echte Erziehungs- und Bildungsideale wurzeln, weil sie Absolutheitsanspruch erheben, in totaler Weltanschauung. Der Kampf der konkreten Bildungsideale ist also ein spezieller Ausdruck für den Kampf von Weltanschauungen.«¹⁷

Weniger drastisch stellt Professor Frank J. Hennecke in einem Referat an der Volkshochschule Speyer fest, »dass jede Form von Schulehalten die Konsequenz prinzipieller weltanschaulicher Grundüberzeugung ist. Das geht bis in die konkreten Unterrichtsstunden und Mathematikaufgaben hinein.«¹⁸

Und der Staatsrechtler Günter Holstein beschreibt als positive Eigenschaft des Wesens der deutschen Schule, »die im echten und eigentlichen Sinne Bildungsschule ist [...], dass ihr das Weltanschauungsmäßige in irgendeiner Form stets notwendig immanent ist, sei es, dass man es unmittelbar religiös fasst, wie in der Anfangszeit, sei es dass man es auch philosophisch weiterführt und unterbaut im Sinne des deutschen klassischen Idealismus und Humanismus der Epoche Humboldt-Schleiermacher-Süvern, sei es, dass man es in der verschleierte Form der Stabilisierung einer bestimmten Kulturbezogenheit tut, wie es neueste Entwicklungstendenzen versuchen.«¹⁹

Besteht in unserem heutigen Bildungswesen bei allen Akteuren wie bei den vielen Konsumenten ein Bewusstsein davon, dass Bildung und Erziehung ohne weltanschauliche Stellungnahme grundsätzlich nicht möglich sind, dass insofern Schulen jeder Art »Weltanschauungsschulen« sind?

*Besteht in unserem heutigen
Bildungswesen bei allen
Akteuren wie bei den vielen
Konsumenten ein Bewusstsein
davon, dass Bildung und
Erziehung ohne
weltanschauliche
Stellungnahme grundsätzlich
nicht möglich sind,
dass insofern Schulen
jeder Art
»Weltanschauungsschulen«
sind?*



Noch sind die Bewusstseine der Bildungsbeflissenen weitgehend von der Vorstellung besetzt, dass es eine weltanschaulich neutrale Schule gäbe; nämlich die, an der den Schülern nur »gültige wissenschaftliche Theorien« vermittelt würden. Ein beredter Vertreter dieser Anschauung ist der Jurist und Politikwissenschaftler Hagen Weiler, dem es darum geht, den »angeblichen Erziehungsauftrag« der staatlichen Schule zu widerlegen und stattdessen die Grundrechte auf wissenschaftliche Ausbildung für die Lehrer und die auf wissenschaftliche Bildung für die Schüler zu begründen. Jeglicher erzieherische Unterricht steht bei Weiler unter dem Verdacht der Indoktrination oder gar der Agitation. Daher stellt der Titel seines Buches die Frage: »Erziehung ohne Indoktrination?« Und als Mittel, um »erzieherisch mögliche« Indoktrination zu vermeiden, verspricht der Untertitel »Grundrechte wissenschaftlicher Bildung im Unterricht öffentlicher Schulen.«²⁰ Nur schwach ist in der Öffentlichkeit das Bewusstsein ausgebildet, dass die wie Tatsachen daherkommenden Theorien die Konsequenz von hypothetischen Grundannahmen sind. Ein Pluralismus der Grundannahmen oder gar der Methoden, der angesichts der Komplexität der Welterscheinungen doch richtig sein könnte, ist eine kaum entwickelte Denkmöglichkeit.

Solches erst anfänglich ausgebildete Bewusstsein wird weiter wachsen, und es wird dann Eltern und Schülern mehr als bisher möglich werden, unter verschiedenen Bildungsangeboten gezielt zu wählen. Denn unsere Verfassung ist darauf angelegt, dass Eltern und Schüler von einem Recht auf Wahlfreiheit in der Erziehung Gebrauch machen. Und es ist ja eine gewollte Eigenart des deutschen Bildungswesens, dass sich »Bekennnisfreiheit« auch innerhalb des staatlichen Schulsystems realisieren soll. (Abs. 7; Art. 7 Abs. 2,3 GG)

Der Trägerverein einer Freien Waldorfschule macht von diesem Recht Gebrauch. Seine aktiven Mitglieder haben ein Bewusstsein von der weltanschaulichen Bedingtheit aller Erziehung. Daher dienen Klassenelternabende u.a. dazu, im Hinblick auf die konkrete Unterrichtsarbeit die altersgemäße Stoffverteilung und die damit verbundene Unterrichtsmethode zu verstehen. Außerdem werden in der Regel den Eltern zusätzliche Arbeitsgruppen angeboten, die in die anthroposophischen Grundlagen der Pädagogik einführen. Zusätzliche Orientierungsabende für Interessierte oder zukünftige Eltern klären über die Entstehungsmotive der Waldorfschule, die Regelung des Religionsunterrichtes und die für die Schüler erreichbaren Abschlüsse auf. Es sollen ja an der Waldorfschule Kunst, Wissenschaft, Religion sowie Kulturtechniken und Berufsfähigkeit lebendig und in einem menschengemäßen Verhältnis vermittelt werden.

Wenn auf diese Art Lehrer und Eltern einer Waldorfschule bereit sind, das Schule-Halten im Lichte der Sprangerschen Aussage zu reflektieren, dann ist bei ihnen der Bewusstseinsgrad vorhanden, um sich mit eigenem pädagogischen Profil gegenüber einseitigen globalökonomischen oder positivistisch-wissenschaftlichen Forderungen behaupten zu können.

Zum Autor: Günter Althege, Jahrgang 1929. Wissenschaftliche Prüfung in Mathematik und Physik (1959) und pädagogische Prüfung (1961) für das Lehramt am Gymnasium. 1961-1985 Lehrer für Mathematik, Physik und Freien Religionsunterricht an der Freien Waldorfschule am Kräherwald Stuttgart. 1986-1994 Geschäftsführer beim Bund der Freien Waldorfschulen. 1993-2004 Internationale Assoziation für Waldorfpädagogik.

Anmerkungen:

- 1 Rudolf Steiner: Die Erziehung des Kindes vom Gesichtspunkte der Geisteswissenschaft, GA 34, Dornach 1987, S. 327
- 2 Siehe hierzu die gründlichen Untersuchungen von Stefan Leber in: Weltanschauung, Ideologie und Schulwesen, Stuttgart 1989: dort das Kapitel: Zielgebungen für das Schulwesen in Weimar: weltanschaulich, ideologisch; S. 22 ff.
- 3 Rudolf Steiner: Ansprache in einer Diskussion über die Zukunft der Anthroposophischen Gesellschaft in England. Penmaenmawr, 19. August 1923, GA 259, Dornach 1991, S. 172
- 4 Rudolf Steiner: Unzeitgemäßes zur Gymnasialreform, Magazin für Literatur, 1898, GA 31, Dornach 1966, S. 233 f.
- 5 Zu dem Thema »Weltanschauung und Erziehung« siehe Eckhard Meinberg: Das Menschenbild der modernen Erziehungswissenschaft, Darmstadt 1988. Zum Begriff »Weltanschauungsschule« siehe Stefan Leber, a.a.O. (Fußnote 40)
- 6 Die Fundstellen der unterschiedlichen Auffassungen findet man unter: www.ingo-heinemann.de/Bundesverwaltungsgericht-6C5.91.htm, dort auf der Originalseite 16
- 7 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes, Band 90. Nr. 1: 19.2.1992, 6C 3.91: S 4
- 8 Ingo Richter: Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten? NVwZ [Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht] 1992, S. 1162
- 9 So Jach, DÖV [Die öffentliche Verwaltung] 1990, S. 512 und Vogel, RdJ [Recht der Jugend und des Bildungswesens] 1989, S. 306
- 10 So das frühere Hamburger Landesrecht 9 20 HbgPrivatschulG: s. Eiselt, DÖV 1988, S. 215
- 11 Vogel, RdJ 1989, S. 306 f.
- 12 Jach, DÖV 1990, S. 512
- 13 BverwGE 75, S. 275 = NVwZ 1987, S. 318
- 14 BverfG DÖV 1993, S. 525 ff.
- 15 Meinberg 1988, S. XII f.
- 16 a.a.O., S. 38
- 17 Eduard Spranger: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik, Berlin 1928 – Nachdruck Bad Heilbrunn/Obb. 1963, S. 38
- 18 Frank J. Hennecke: Schule zwischen Recht und Politik – Beiträge zum Recht des Bildungswesens, Kaiserslautern 1985, S. 91
- 19 Günter Holstein: Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem, in: Archiv des öffentlichen Rechts (Hrsg. G. Holstein, O. Koellreutter), N.F. 12. Bd., 1927, S. 245
- 20 Göttingen 2005, Göttinger Beiträge zur Rechtswissenschaft – Band 1